



Bayerischer Landkreistag • Kardinal-Döpfner-Str. 8 • 80333 München

Ausschließlich per E-Mail an

Deutscher Landkreistag
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Bearbeiter/-in: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Aktenzeichen: VIII-1783-2/bl/sf

Ihr Zeichen: II-772-09/1
Ihr Schreiben: 27.09.2022

München, 19.10.2022

Termin: 19.10.2022

Verbändeanhörung; Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für die Möglichkeit zum oben genannten Referentenentwurf Stellung zu nehmen.

Zu dem Referentenentwurf übermitteln wir folgende inhaltliche Anmerkungen:

Zu Art. 1 Nr. 2 Entwurf:

Mit der Streichung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 besteht kein Einverständnis. Die Bestimmung zur Konkretisierung des Endes der Abfalleigenschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist zentraler Bestandteil der bundesweit beschlossenen Ersatzbaustoffverordnung. Auf diese Regelung hatten sich die gesetzgebenden Organe nach langer Diskussion geeinigt. Eine Abkehr von diesem Konsens vor Inkrafttreten der Verordnung macht die Diskussionen und inhaltlichen Auseinandersetzungen rückwirkend obsolet. Mit der geplanten Streichung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 würde die Anwendung der Ersatzbaustoffverordnung in der Praxis keine Bedeutung mehr haben und es ist zu befürchten, dass erhebliche Mengen von Ausbaustoffen letztendlich ungenutzt als Abfall der Beseitigung in Deponien zugeführt werden. Dies wäre für den Umweltschutz, für die Stärkung der Kreislaufwirtschaft sowie für die Bauwirtschaft ein erheblicher Rückschlag. Ein Erlass der Ersatzbaustoffverordnung ohne die Regelung zum Ende der Abfalleigenschaft schmälert den Nutzen der Verordnung erheblich.

Auch für den Fall, dass angedacht sein sollte, das Ende der Abfalleigenschaft in einem eigenen Rechtssetzungsverfahren zu regeln, sollte der Streichung widersprochen werden. Die Erhöhung der Nutzung von Recycling-Baustoffen ist ebenso ausdrückliches Ziel der Bundesregierung wie auch der Bayerischen Staatsregierung. Die Streichung würde dieses Ziel erheblich gefährden. Wir bitten daher darauf hinzuwirken, § 1 Abs. 1 Nr. 3 zum Ende der Abfalleigenschaft beizubehalten.

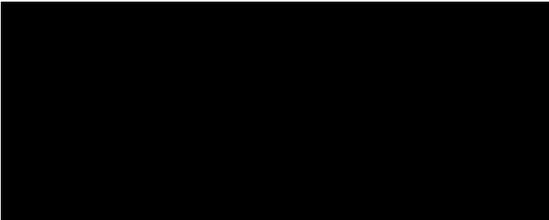
Zu Art. 1 Nr. 3 Entwurf:

Die Änderung in § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe h) ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Die Bestimmung zu Ausbauasphalt der Verwertungsklasse A war hinreichend bestimmt und klar. Durch die Änderung in „Ausbaustoffe“ fallen laut Begründung auch Ausbauasphalt der Verwertungsklasse B und C, also pech- und teerhaltige Stoffe, aus der Anwendung der Ersatzbaustoffverordnung heraus. Demnach würde jedoch die Änderung in § 2 Nr. 5 (Art. 1 Nr. 6 a) Entwurf) ins Leere gehen. Dort geht es gerade um die thermische Behandlung von pech- und teerhaltigen Straßenausbaustoffen. Wir bitten um Überprüfung.

Zu Art. 1 Nr. 6 Buchst. e) Entwurf:

Unter § 2 Nr. 29 wäre es sinnvoll einen maximal zulässigen Anteil an Fremdbestandteilen am Recycling-Baustoff zu definieren. Insbesondere bei stark inhomogenen Materialien könnten so Zuordnungsprobleme vermieden werden. Zudem könnte dadurch ein weiterer Anreiz für den Baubetrieb geschaffen werden, beim Aushub und Rückbau möglichst homogene Materialchargen zu erzeugen.

Mit freundlichen Grüßen



Direktor